

Fre 14/06

Eingang: 14/06/2022



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/8377/2022

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Jutta Cziszkat

Durchwahl (06 11) 353 1544

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 16. 2022

20/8377

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 28. April 2022

Überprüfung der Grundgesetzkonformität des Hessischen
Verfassungsschutzgesetzes (HVSG)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister



20/8377

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 28. April 2022

Überprüfung der Grundgesetzkonformität des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Urteil vom 26.04.2022 hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Bestimmungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) als mit dem Grundgesetz – insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG – unvereinbar erklärt (1 BvR 1619/17). Betroffen sind folgende Bestimmungen des BayVSG: Art. 9 Abs. 1 S. 1 („Wohnraumüberwachung“), Art. 10 Abs. 1 („Online-Durchsuchung“), Art. 12 Abs. 1 („Ortung von Mobilfunkendgeräten“), Art. 15 Abs. 3 („Auskunft über Verkehrsdaten aus Vorratsdatenspeicherung“), Art. 18 Abs. 1 („Verdeckte Mitarbeiter“), Art. 19 Abs. 1 („Vertrauensleute“), Art. 19a Abs. 1 („Observation außerhalb der Wohnung“), Art. 25 („Informationsübermittlung durch das Landesamt“), Art. 8b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 („Daten aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung“), 8b Abs. 3 („Daten aus Auskunftsersuchen“) sowie Art. 15 Abs. 3 (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-033.html>). Nach Presseberichten prüft das hessische Innenministerium derzeit die Auswirkungen des Urteils auf das Hessische Verfassungsschutzgesetz (HVSG) bzw. die Praxis des Verfassungsschutzes in Hessen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Landesregierung derzeit überprüft, ob aufgrund des zitierten Urteils einzelne Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) vom 25.06.2018 bzw. Maßnahmen des Hessischen Verfassungsschutzes gegen das Grundgesetz verstoßen?

Die Hessische Landesregierung prüft derzeit, inwieweit einzelne Bestimmungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einer Anpassung bedürfen.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: wann ist mit Ergebnissen der durch die Landesregierung vorgenommenen Überprüfung zu rechnen?

Die Landesregierung wird sich für die Prüfung die notwendige Zeit nehmen.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: wird die Landesregierung das Ergebnis der unter 1. aufgeführten Überprüfung den Abgeordneten des Hessischen Landtages unaufgefordert mitteilen?

Ja.

Frage 4. Falls 4. zutreffend: plant die Landesregierung, die Anwendung des HVSG bezüglich möglicherweise grundgesetzwidriger Bestimmungen bis zum Vorliegen des Ergebnisses der unter 1. aufgeführten Überprüfung auszusetzen?

Nein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar nur das Bayerische Verfassungsschutzgesetz. Das HVSG ist bis zu einer Änderung durch den hessischen Gesetzgeber unverändert gültig und zu vollziehen. Die hessischen Behörden werden sich aber bei der Anwendung des HVSG im Rahmen der (durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 26. April 2022 konkretisierten) Vorgaben des Grundgesetzes halten.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche Bestimmungen des HVSG sind hiervon betroffen?

Entfällt.

Frage 6. Falls die unter 1. aufgeführte Überprüfung ergeben sollte, dass einzelne Bestimmungen des HVSG gegen das Grundgesetz verstoßen: plant die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzesentwurf zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen des HVSG vorzulegen?

Nach Abschluss der Prüfung des gesetzlichen Anpassungsbedarfs wird eruiert, wie die überarbeiteten Regelungen am geeignetsten umgesetzt werden können.

Wiesbaden,

1.06. 2022



Peter Beuth

Staatsminister